Ragniter Kreisblatt.

Nro. 19. Donnerstag, den 7. Mai **1885.**

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der zur Baarzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Diejenigen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche zufolge meiner Bekanntmachung vom 8. März d. Js. (Staatsanzeiger № 58) binnen der dort bezeichneten Präklusivfrist mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrages eingereicht worden sind, werden auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe. vom 4 März d. Js. (Ges.-S S. 55) zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am **1. August d. Js.** hierdurch gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge können vom **1. August d. Js.** ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachm. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße № 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang genommen werden. Die Schuldverschreibungen müssen mit den vom 1. April d. Js. ablaufenden Zinsscheinen (Reihe IV № 7 und 8) und den Zinsschein-Anweisungen (Talons) versehen sein und werden den Inhabern für die Monate April bis einschließlich Juli neben dem Kapitalbetrage Stückzinsen gezahlt. Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a M. bewirkt werden. Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Uebrigens können die gekündigten Schuldverschreibungen auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist von den bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden; in diesem Falle werden Stückzinsen nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 1. August d. Js. sondern nur bis zum Tage der Einlösung gezahlt.

Berlin, den 18. April 1885. Der Finanz-Minister. von Scholz.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1885 betreffend.
Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise 3 und ausnahmsweise 4 Jahren, sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für dieses Jahr, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8.	Juni	Angerburg,	den 21.	August	Stallupönen,
„ 16.	„	Skatsgirren,	„ 21.	„	Johannisburg,
„ 18.	„	Insterburg,	„ 22.	„	Bialla,
„ 22.	„	Trempen,	„ 22.	„	Lasdehnen,
„ 30.	„	Pillkallen,	„ 24.	„	Ragnit,
„ 21.	Juli	Goldap,	„ 25.	„	Lyck,
„ 23.	„	Darkehmen,	„ 26.	„	Marggrabowa,
„ 27.	„	Kraupischken,	„ 26.	„	Stontschken,
„ 1.	August	Schirwindt,	„ 27.	„	Heydekrug,
„ 10.	„	Rhein,	„ 27.	„	Widminnen,
„ 12.	„	Arys,	„ 28.	„	Lötzen,
„ 12.	„	Grünweitschen,	„ 28.	„	Kaukehmen,
„ 14.	„	Gumbinnen,	„ 29.	„	Tilsit.
„ 15.	„	Kussen,			

Die Märkte in Schirwindt, Arys, Lasdehnen und Heydekrug beginnen nicht um 8, sondern um 9 Uhr Vormittags.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden — mit Ausnahme derjenigen, von Insterburg, Trempen, Darkehmen, Pillkallen, Kraupischken, Schirwindt, Kussen, Lasdehnen, Ragnit, Stontschken, Heydekrug, Kaukehmen und Tilsit — zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten 13 Märkten werden dagegen ersucht, die erkauften Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende, nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zu nehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich innerhalb der ersten 28 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen.

Außerdem sind solche Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten derselben vorgestellt werden, vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem

Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, im April 1885. Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Freiherr v. Troschke. Graf v. Klinkowstroem.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

In der Gemeinde **Bittehnen-Schillehnen** ist der Wirth **Mickutat** zum **Ortskassenrendanten** gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 30. April 1885. Der Königliche Landrath.

In der Gemeinde Alexen ist der Besitzer Matthes **Stirnat** zum I. **Schöffen** gewählt und von mir bestätigt worden. Ragnit, den 25. April 1885. Der Königliche Landrath.

Nach § 110 des durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 12. Mai 1884 bestätigten revidirten Reglements der Ostpreußischen Land-Feuersocietät vom 18. April v. Js., abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Stück 24 des Amtsblattes pro 1884, zahlt die genannte Sozietät für die Anschaffung neuer Feuerspritzen Prämien von 30 Prozent der Anschaffungskosten.

Ich nehme Veranlassung, die betheiligten Gemeinde-Organe hierauf aufmerksam zu machen.

Der § 110 hat folgenden Wortlaut:

„Die Sozietät zahlt für die Anschaffung neuer Feuerspritzen, welche den von der Direktion festzustellenden Anforderungen entsprechen, eine Prämie von 30% der Anschaffungskosten.

Die Direktion ist jedoch berechtigt, eine Prämie bis zu 50% der gedachten Kosten zu gewähren.

1) den Löschbezirken oder Ortschaften, welche eine organisirte Feuerwehr besitzen oder einrichten und bei der Societät mehr als die Hälfte ihrer Gebäude versichert haben,
2) den Löschbezirken oder Ortschaften welche mit Ausschluß der Abbauten wenigstens aus 50 Feuerstellen bestehen und ihre Gebäude wenigstens mit 70,000 Mark bei der Sozietät versichert haben und
3) mit Zustimmung der Repräsentanten in denjenigen Fällen, in welchen erhebliche Gründe für Bewilligung einer 30% der Anschaffungskosten übersteigenden Prämie sprechen.

Ragnit, den 30. April 1885. Der Königliche Landrath.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 1. Juli 1883 und des § 136 des Gewerbegesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich der letzteren verordnet, was folgt:

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1) Wer den **Trödelhandel** (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Raturen vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.
2) Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind **im Laufe des Tages**, an welchem sie abgeschlossen sind in das Geschäftsbuch einzutragen.

   Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

   Die Eintragung der **Verkäufe** ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.
3) Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf **Anordnung** der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

   Mit **minderjährigen** Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.
4) Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen **Dritten** bewirken läßt.
5) Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder den Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
6) Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der **Nr. des Geschäftsbuchs entsprechenden** Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen **äußerlich getrennt zu halten.** Werden sie in andern, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7) Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums **abzuschließen** und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Ortspolizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8) Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten **Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht** zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neuanzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften № 2 und 3, soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter № 6 Anwendung.

10) Vorstehende Bestimmungen finden auf **den Kleinhandel mit Garnabfällen** oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11) Wer das Gewerbe eines **Gesindevermiethers** oder eines **Stellenvermittlers** betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema B. eingerichtetes Buch über einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem beigefügten Schema C. eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsuucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter № 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12) Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten **Aufträge** sind im **Laufe des Tages**, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13) Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammte auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14) Personen, welche die **Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei** Behörden wahrzunehmenden Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre **Geschäftsbücher** und die gesammte auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15) Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag der von der zuständigen Behörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der № 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

17) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Bötticher.

Vorstehendes Reskript des Herrn Minister für Handel und Gewerbe bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, gefälligst fortlaufend eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß die betheiligten Gewerbetreibenden die qu. Vorschriften in allen Punkten genau befolgen. Zu diesem Behufe werden nicht nur regelmäßig wiederkehrende, sondern auch unvermuthet außerordentliche Revisionen des Geschäftsbetriebes der betreffenden Gewerbetreibenden vorzunehmen sein. Wo durch diese Revisionen oder sonst Thatsachen bekannt werden, welche die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden der fraglichen Kategorien in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, so ersuche ich sogleich, das Verfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 35 der Gewerbeordnung einzuleiten. Ragnit, den 30. April 1885. Der Königl. Landrath.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen 2c.

Lauf. №	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers:			Einkaufspreis		Tag des Verkaufs	Des Käufers:			Verkaufspreis		Bemerkungen
			Name	Stand	Wohnort Wohnung	M.	₰		Name	Stand	Wohnort Wohnung	M.	₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.	11.	12.		13.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die stellensuchenden Personen.

Laufende №	Tag der Meldung	Des Stellungsuchenden: Vor- und Zuname	Des Stellungsuchenden: Stand, Angabe ob ledig 2c.	Des Stellungsuchenden: Alter	Des Stellungsuchenden: Religion	Des Stellungsuchenden: Geburtsort	Des Stellungsuchenden: Aufenthaltsort	Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort (Wohnung)	Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird	Betrag des beanspruchten Lohns ℳ ₰	Bei nachgewiesener Stellung: des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung	Bei nachgewiesener Stellung: Zeit des Dienstantritts	Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr ℳ ₰	Von dem Stellungsuchenden geleistete Zahlungen: Datum	Von dem Stellungsuchenden geleistete Zahlungen: Betrag ℳ ₰	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether und Stellenvermittler für die ein Gesinde 2c. suchenden Personen.

Laufende №	Datum des Auftrags	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort (Wohnung)	Art der Stellung, für welche das Gesinde 2c. gesucht wird	Zeitpunkt zu welchem das Gesinde 2c. gesucht wird	Betrag des zugesicherten Lohns	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten 2c.: Des Dienstboten 2c. Name, (Angabe der betr. № des Geschäftsbuchs B.)	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten 2c.: Zeit des Dienstantritts	Betrag der verabredeten Gebühr ℳ ₰	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen: Datum	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen: Betrag ℳ ₰	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Für die Gemeinde **Steppponathen** ist der Gutsbesitzer **Johannes Raujok** in **Ragnit-Preußen** zum **1. Schöffen** gewählt und von mir bestätigt worden.

Ragnit, den 2. Mai 1885. Der Königliche Landrath.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch an **pünktliche** Einreichung der zum **15. Mai cr.** fälligen Nachweisung von den im Monat **März cr.** eingezogenen Orts- und Kreis-Communal-Abgaben und der dieserhalb etwa verfügten Mahnungen, Pfändungen 2c. erinnert.

Ragnit, den 2. Mai 1885. Der Königliche Landrath.

Der in den Sitzungsberichten der hiesigen Alterthumsgesellschaft „Prussia" pro November 1882—1883 auf Seit 155—160 enthaltene Bericht des Professors Heydeck über den Pfahlbau in Lock-See, Kreis Rössel, hat dem Herrn Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten Veranlassung gegeben, darauf hinzuweisen, wie wichtig es für die Feststellung der prähistorischen Entwickelung der Bevölkerung sein würde, wenn etwa neu vorkommende Fälle von Pfahlbauten recht eingehend und in aller Vollständigkeit erforscht würden. Mit Rücksicht hierauf ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Aufmerksamkeit der nachgeordneten Behörden auf die Angelegenheit hinzulenken und dieselben anzuweisen, mir schleunigst Anzeige zu erstatten, wenn und wo wirkliche Pfahlbauten oder bedeutende Spuren von solchen entdeckt werden sollten. Für die demnächst vorzunehmenden Untersuchungen werde ich das Erforderliche veranlassen.

Königsberg, den 1. April 1885. Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
g. A. von Schlieckmann.

Indem ich vorstehenden Erlaß hiemit bekannt mache, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, mir sofort Anzeige zu machen, wenn oder wo etwa wirkliche Pfahlbauten oder bedeutende Spuren von solchen entdeckt werden sollten.

Der Königliche Landrath.

Nachträglich haben auch noch der Schiedsmann Döring und der stellv. Schiedsmann Samel beide in Schmalleningken, welche zu ihrer Verpflichtung von dem Königlichen Amtsgericht Wischwill und der neu gewählte Schiedsmann Ehleben in Titschken, welcher Behufs seiner Vereidigung von dem Königlichen Amtsgericht in Ragnit vorgeladen waren, Ansprüche auf Reise- und Aufwandskosten erhoben.

Diese Kosten, welche nach den Entfernungen und den bestehenden Bestimmungen festgesetzt sind, betragen:

für die beiden Erstgenannten (Döring und Samel) je . . . . . 8 ℳ 20 ₰

für den Letztgenannten (Ehleben) . . . . . 7 „

Unter Hinweis auf meine Kreisblattsverfügung vom 5. Januar cr. (Kreisblatt pro a. c. Seite 15) fordere ich die Besitzer der in der nachstehenden Repartition aufgeführten Güter und die betreffenden Gemeinden hierdurch auf, die in Rubrik 5 aufgeführten Beträge zur **Vermeidung der Zwangsvollstreckung innerhalb 14 Tagen** an die hiesige Kreis-Communal-Kasse **portofrei** abzuführen.

Ragnit, den 1. Mai 1885. Der Königliche Landrath.

Repartition

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schiedsmannsbezirks und Namen der Empfangsberechtigten	Namen der zum Schiedsmannsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung	Betrag der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	
1	Bezirk Schmalleningken	Gem. Antschwenten	95		54
		Forstfiskalischer Gutsbezirk Antschwenten nebst den dazu gehörigen Försterei	36		20
	Schiedsmann Döring in Schmalleningken, stellv.	Gem. Dirwehlen	31		18
		Gut Kassigkehmen	156		88
		Gem. Alt Lubböuen	335	1	89
	Schiedsmann Samel in Schmalleningken.	„ Schillehnen	503	2	84
		„ Schmall. Augstogallen	745	4	20
		„ „ Endrußen	302	1	70
		„ „ Wittkehmen	703	3	97
2	5. Bezirk Ragnit Schieds-	Gut Carlsberg mit Georgenwalde	108		31
		Gem. Ober-Eisseln	859	1	03

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schiedsmannsbezirks und Namen der Empfangsberechtigten	Namen der zum Schiedsmannsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung	Betrag der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	
	mann Ehleben in Titschken	Gut Endruhnen	49		14
		Gem. Juckuathen	68		19
		Gut Jucksteln mit Vorw. Ackmentischken	200		57
		Gem. Ickschen	227		65
		Gut Klingsporn	45		13
		Gem. Lepalothen	298		85
		Rem.-Depot-Vorw. Lobellen	128		37
		Gem. Mattischken	80		23
		„ Nettschunen	311		89
		„ Dirwonuppen	82		23
		„ Pellehnen	91		25
		„ Titschken	295		84
		„ Zetdischken	108		32

Der Eigenkätner Christoph Kromat aus Bambe ist zum Schulvorsteher der Schule daselbst gewählt und von mit bestätigt worden.

Ragnit, den 28. April 1885. Der Königliche Landrath.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 18. März cr. der Direction der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar zu gestatten geruht, zu der in Verbindung mit der beregten Ausstellung für das Jahr 1885 beabsichten, von der Großherzoglich-Sächsischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden und Gensdarme setze ich hiervon mit dem Veranlassen in Kenntniß, dem Vertriebe der Loose qu. keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Ragnit, den 2. Mai 1885. Der Königl. Landrath.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Wähler des Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburger Reichstags-Wahlkreises. Auf zum Wahlkampf! Die Ersatzwahl steht bevor" und der Unterschrift: „Das Wahl-Comité. Verantwortlich für Redaktion und Verlag Hyronimus Naumann, Rixdorf. — Druck von O. Oehring, Berlin SW., Anhaltstraße 8", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. April 1885. Der Königliche Polizei-Präsident.
von Madai.

Andere Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 6. April cr. ist in Boyken ein nach thierärztlichem Gutachten mit der Tollwuth behaftet gewesener Hund getödtet worden.

In Gemäßheit des § 16 und folg. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 wird hiermit die sofortige Einsperrung und Festlegung sämmtlicher Hunde in den Ortschaften Neuhof, Grüneiten-Schunwillen, Rethnen, Strebudicken, Schacken-Jedwtlien und Katzenduden auf die Zeitdauer von 3 Monaten also bis zum 25. Juli cr. angeordnet.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Neuhof, den 30. April 1885. Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die zufolge meiner Bekanntmachung vom 10. Februar cr. Kreisblatt Seite 47/48 erfolgte Sperrung der Kuttkuhner Viehtrift bei Alt-Stonupönen ist wieder aufgehoben. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Trift lediglich eine Trift der Gemeinde Kuttkuhnen, aber kein öffentlicher Communikationsweg ist, der von Jedermann benutzt werden darf. Es wird deshalb vor dem Befahren dieser Trift gewarnt; die namentlich da, wo sie von der Bruklas durchschnitten wird, gefährlich zu passiren ist, und wird jeder, dem bei der Benutzung der Trift etwas zustößt, sich das lediglich selbst zuzuschreiben haben, dabei wird nochmals bemerkt, daß von Ußgirren ein Weg über Karalkehmen, Baltruschatschen, Alt Stonupönen, Kuttkuhnen nach Raudonatschen zur Chaussee und ein anderer Weg von Ußgirren über Neu Stonupönen, Kl. Raudonatschen, Kuttkuhnen, ebenfalls nach Raudonatschen zur Chaussee führt.

Raudonatschen, den 30. April 1885. Der Amtsvorsteher.

Da am 6. April in Boyken ein mit Tollwuth behafteter Hund getödtet ist, wird für die Gemeinde Groosten eine zwölfwöchentliche Hundesperre verfügt.

Kindschen, den 29. April 1885. Der Amts-Vorsteher.

Am 21. April d. Js. hat sich der Hofhund des Wirthen Kudßus aus Jautehlischken von der Kette losgerissen, mehrere Hunde in Jautehlischken, Endruhnen und Mattischken gebissen und ist in Jautehlischken erschossen worden. Derselbe ist nach dem Gutachten des Herrn Ober-Roßarztes Koch mit der Tollwuth behaftet gewesen.

Gemäß § 16 u. folg. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird hiemit die Festlegung aller in den Ortschaften Pallenttienen, Endruhnen, Mattischken, Klingsporn, Titschken, Trumpaten, Pellehnen, Kleginnen, Czeidischken, Jucknaten und Jäckschen vorhandenen Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten d. i. bis zum 28. Juli cr. angeordnet.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark, oder Haft bestraft.

Klingsporn, den 28. April 1885. Der Amtsvorsteher.

Am 21. April d. Js. ist in Endruhnen ein Hund getödtet worden, welcher nach dem Gutachten des Oberroßarztes Koch zu Neuhof-Ragnit mit der Tollwuth behaftet war.

Gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruction zur Ausführung desselben wird hiermit die sofortige Festlegung sämmtlicher Hunde in den Guts- und Gemeinde-Bezirken Tusseinen, Carlsberg, Jautehlischken, Ober-Eisseln und Unter-Eisseln auf die Zeitdauer von drei Monaten angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sichern Maulkorb versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde aus den vorbenannten Ortschaften ohne polizeiliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden.

Hunde, welche dieser Vorschrift zuwider, frei umherlaufen, werden getödtet werden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, sofern dieselben nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, bis zu 150 Mark Geld oder Haft bestraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit veranlaßt, vorstehende Anordnung sofort den Ortseinwohnern in geeigneter Weise bekannt zu machen, die Ausführung strenge zu überwachen und jeden Contraventionsfall hier zur Bestrafung anzuzeigen.

Ober-Eisseln, den 1. Mai 1885. Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Am 6. April cr. ist im Dorfe Boyken ein nach thierärztlichem Gutachten mit der Tollwuth behafteter Hund getödtet worden und am 20 April cr. ein solcher im Dorfe Oschnaggern.

In Gemäßheit des § 16 und folgende der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juni 1880 wird hiemit die Festlegung sämmtlicher in der Ortschaften Ihlaußen, Szillen, Nurnischken, Usseinen und Kropien vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet.

Hunde, welche dieser Vorschrift zuwider, frei umherlaufen, sind sofort zu tödten und werden Zuwiderhandlungen außerdem mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft.

Die Gemeindevorsteher in den aufgeführten Ortschaften haben diese Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, die Ausführung strenge zu überwachen und Uebertretungen unverweilt hier anzuzeigen.

Szillen, den 2. Mai 1885. Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Der unter dem 30. September 1885 hinter dem Kaufmannssohn Ewald Ernst Zimmerling aus Gerbauen erlassene Steckbrief ist erledigt. Aktenz. L. Ib. 45/85.

Tilsit, den 22. April 1885. Der Erste Staats-Anwalt.

Redigirt vom Königlichen Landraths-Amt. Druck und Verlag E. Mügge'sche Buchdruckerei Marie Barlowski

Hierzu ein „Ragniter Kreis-Anzeiger" als Gratisbeilage.